



Dieser Leitfaden richtet sich an E-Commerce-Unternehmen, die online über Webshops oder auf Marktplätzen an lettische Verbraucher verkaufen.

MwSt. Standard Satz

Der Standard-Mehrwertsteuersatz in Lettland im Jahr 2023 beträgt 21%.

MwSt. Reduzierter Satz

12%

Für bestimmte Produkte und Dienstleistungen gilt der Sonderpreis, darunter:

- Medizin und medizinische Ausrüstung;
- Spezialisierte Babynahrung;
- Regelmäßige Beförderung von Passagieren und deren Gepäck im Inland;
- Bildungsliteratur und Originalliteratur;
- Zeitungen, Zeitschriften und andere Zeitschriften;
- Unterkunftsdienste in Touristenheimen;
- Lieferungen von Heizholz an Menschen zum Verbrauch in Haushalten;
- Versorgung der Menschen mit Wärmeenergie zum Verbrauch in Haushalten.

5%

Irgendeine Art von Lebensmitteln.

Siehe die Zusammenfassung der [EU-Mehrwertsteuersätze](#).

Schwellenwerte

Ab dem 1. Juli 2021 wurden die Fernabsatzschwellen aufgehoben und durch eine einheitliche Schwelle von €10,000 für alle EU-Mitglieder ersetzt.

Mit anderen Worten, Unternehmen, deren steuerpflichtiger grenzüberschreitender Jahresumsatz über €10,000 liegt, sollten die Mehrwertsteuer zum Mehrwertsteuersatz des Wohnsitzlandes des Kunden erheben.

Abzugsfähige Mehrwertsteuer

Wenn Waren oder Dienstleistungen zur Herstellung steuerpflichtiger Lieferungen in Lettland verwendet würden, könnte die Mehrwertsteuer in den Vorrechnungen gutgeschrieben werden. Beispiele beinhalten:

Bei der Zollabfertigung mit Ihrer EORI-Nummer gezahlte Mehrwertsteuer;
Mehrwertsteuer gezahlt an lettische Lieferanten.

Registrierungsverfahren

Wenn ein Unternehmen zur Registrierung verpflichtet ist, müssen die Eigentümer ein MwSt.-Registrierungsformular zusammen mit den entsprechenden Unterlagen ausfüllen und einreichen:

Gründungsurkunde;
Handelsregisterauszug;
Bescheinigung;
Satzung;
Eine Erklärung der wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens in Lettland/Estland;
Ein Bankausweis;
Wenn das Unternehmen einen lokalen Steuerberater oder Steuerbeamten ernennt, dann ein Vollmachtsschreiben oder eine Vollmacht.

Alle Dokumente sollten in die lettische Sprache übersetzt werden.

Die gemeinschaftsinterne MwSt.-Identifikationsnummer sollte unter gesonderter Beantragung erhalten werden.

Steuervertreter

Es ist nicht erforderlich, einen Finanzvertreter zu ernennen, um alle Formalitäten im Zusammenhang mit der Registrierung und dem Ausfüllen der Mehrwertsteuer zu erledigen.

Aufzeichnungen führen

Aufzeichnungen über durchgeführte Transaktionen müssen aufbewahrt werden, um die Richtigkeit von Steuererklärungen und Zahlungen zu überprüfen. Die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen beträgt zehn Jahre.

Datum der Zahlung der MwSt.

Die fällige Mehrwertsteuer muss vor dem 20. Tag des auf den Zeitraum folgenden Monats gezahlt werden.

Einreichung der MwSt.-Erklärung

Die MwSt.-Erklärung sollte für den folgenden Steuerzeitraum eingereicht werden:

Ein Kalendermonat:

An einen registrierten Steuerpflichtigen, der während des Steuerjahres im SRS-Mehrwertsteuerzahlerregister eingetragen ist und sechs Kalendermonate aufbewahrt wird;
Wenn der Wert steuerpflichtiger Transaktionen im Vorsteuerjahr oder im Steuerjahr €50,000 übersteigt;
Wenn Warenlieferungen im Hoheitsgebiet der Europäischen Union erfolgen (einschließlich der Teilnahme an Warenlieferungen gemäß Abschnitt 4, Artikel 16 des Mehrwertsteuergesetzes) oder wenn Dienstleistungen für Steuerzahler anderer Mitgliedstaaten erbracht werden, deren Lieferort Dies wird durch Abschnitt 1, Artikel 19 des Mehrwertsteuergesetzes bestimmt;
Gruppe und Finanzvertreter.

Ein Kalenderquartal:

An einen registrierten Steuerpflichtigen, der während des Steuerjahres im SRS-Mehrwertsteuerzahlerregister eingetragen ist, wenn sein Wert steuerpflichtiger Transaktionen während des Steuerjahres 50 000 EUR nicht überschreitet und wenn der Steuerpflichtige keine Waren im Hoheitsgebiet der Europäischen Union liefert und erbringt keine Dienstleistungen für Steuerzahler anderer Mitgliedstaaten, deren Lieferort in Artikel 19 Absatz 1 des Mehrwertsteuergesetzes festgelegt ist;
An einen registrierten Steuerpflichtigen, dessen Wert der steuerpflichtigen Transaktionen im Vorsteuerjahr €14 228,72 übersteigt, jedoch €50,000 nicht überschreitet, und der keine Warenlieferungen im Hoheitsgebiet der Europäischen Union ausführt oder keine Dienstleistungen erbringt Steuerzahler anderer Mitgliedstaaten, deren Lieferort in § 19 Abs. 19 UStG festgelegt ist.



www.vatcompliance.co